36. Steht die bor Inkrafttreten des Auswertungsgesetes einsgetretene Rechtskraft eines Beschlusses, der über die Entschädigung für eine nach Art. II § 4 des Reichsgesetes bom 23. Juni 1923 enteignete Hypothek entschieden hat, der Einleitung eines neuen Versahrens über die Festsehung der Entschädigung entsgegen, wenn geltendgemacht wird, daß die Berücksichtigung der Borschriften des Auswertungsgesetes zu einer dem Entseigneten günstigeren Beurteilung der Entschädigungsfrage geführt hätte?

V. Zivilsenat. Urt. vom 24. Oktober 1928 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. B. (Kl.). V 234/28.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Rammergericht baselbst.

Auf einem seit dem 4. Dezember 1920 dem Mäger gehörigen Hausgrundstück war seit dem 10. Juni 1905 in Abteilung III unter Nr. 3 für eine Baster Lebensversicherungsgesellschaft a. G. eine Darlehenshypothek eingetragen, die sich zulett noch auf 486000 M. belief und eine Goldhypothek war im Sinne des Zusapabkommens zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betressend schweizerische

Goldhybotheken in Deutschland usw. Am 14. November 1923 ist diese Hypothek auf Grund der Art. 5 und 7 des Ausakabkommens gelöscht und sind gleichzeitig Grundschulden in Schweizer Franken für die Gläubigerin und für den Grundstückeigentümer in Abteilung III unter Nr. 13 und 14 mit dem aus den genannten Artikeln ersichtlichen Rang eingetragen worden. Durch Beschluß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Oktober 1924 wurden die ber früheren Goldhypothek im Rang nachstehenden Synotheken, barunter eine in Abteilung III unter Mr. 4 zugunsten ber Streitgehilfin Witme von &. eingetragene Darlebenshupothek von 138000 M., gemäß Artikel II § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (RUBl. II S. 284) zugunsten bes Deutschen Reiches enteignet. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß fur diese Sypotheken keine Entschädigung zu gewähren sei, und zwar für die Hypothek ber Frau von 3. beshalb nicht, weil eine notariell bealaubiate Löschungsbewilligung der Gläubigerin und ihres Chemannes vorgelegen habe und diese sich keine Auswertungsansprüche vorbehalten hätten, der Gläubigerin also nach der damals noch in Geltung gewesenen britten Steuernotverordnung fein Aufwertungsanspruch zugestanden habe. Nach Inkrafttreten bes Auswertungsgesetzes haben zwei Sypothekengläubiger, darunter Frau von 2., auf Grund des § 15 das. Auswertung fraft Mudwirfung verlangt und ihre Ansbrüche bei der Aufwertungsstelle angemeldet. Der Reichewirtschaftsminister hat barauf burch Beschluß vom 31. August 1926 bestimmt, daß ihnen Entschädigungen zu gewähren seien, und zwar ber Frau von R. in Höhe von 29580 GM. Rugleich wurde der Rläger als Grundstückzeigentumer angewiesen, diese Entschädigungen innerhalb eines Monats an die Gläubiger zu zahlen, widrigenfalls sie auf Antrag der als Treuhänderin bestellten Reichsfreditgesellschaft-AG. durch diese gezahlt und dann nebst Zinsen gegen den Kläger zwangsweise beigetrieben würden.

Im November 1926 erhob der Kläger gegen das Deutsche Reich Klage mit dem Antrag, ihn unter Austhebung dieses Beschlusses von den darin sestgesetzen Entschädigungen freizustellen. Das Landgericht wies die Klage ab, nachdem die betroffenen Gläubiger dem Beklagten als Streitgehilsen beigetreten waren. Auf die Berusung des Klägers hob das Kammergericht den Beschluß des Keichswirtschaftsministers auf, soweit er sich auf die der Frau von Z. zugesprochene Entschädigung bezieht; im übrigen erklärte es die Hauptsache durch Zurücknahme der Klage für erledigt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es zu seinen und der Streitgehilfin Frau von Z. Ungunsten ergangen war, und in diesem Umsang zur Zurückverweisung an das Berufungssgericht.

Gründe:

Der Berufungsrichter meint, Die Erlassung des angesochtenen Beschlusses sei nicht zulässig gewesen. Denn er enthalte eine Abänderung des ichon borher von derselben Behörde erlassenen Beidlusses vom 21. Oktober 1924. Ru einer solchen Abanderung sei aber diese Behörde nicht befugt gewesen. Awar könne eine Verwaltungsbehörde die von ihr erlassenen Verfügungen in der Regel ändern. Diese Regel erleide aber u. a. dann eine Ausnahme, wenn für die Anfechtung der Berfügung ein besonderer Rechtsbehelf gegeben sei, und dieje Voraussetzung treffe hier zu. Denn der Beschluß vom 21. Oktober 1924 habe nach Art. II § 6 Abi. 3 des Reichsgesetes über das Rusakabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Ciogenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland usw., vom 23. Juni 1923 durch Klage vor dem ordentlichen Gericht angesochten werden können. Auch sei dieser Beschluß durch fruchtlosen Ablauf der für seine Ansechtung im Magewege bestimmten Frist rechtsträftig geworden; dieser Umstand stehe seiner Anderung gleichfalls entgegen. Denn eine gesetliche Porschrift, die etwas Gegenteiliges bestimme, sei nicht vorhanden: insbesondere sei eine solche aus den § 68 Abs. 2 und § 78 Sat 2 Aufweiten.

Buzugeben ist, daß diese Borschriften wie auch die übrigen Vorschriften des Auswertungsgesetz auf den vorliegenden Fall keine unmittelbare Anwendung sinden. Denn es handelt sich nicht um Auswertung und Wiedereintragung einer Hypothek, sondern um die Frage, ob und in welchem Umsang wegen Enteignung einer solchen auf Grund des Art. II § 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 eine Entschädigung zu gewähren ist. Mittelbar ist aber dei Beurteilung dieser Frage auch das Auswertungsgesetz mit heranzuziehen. Denn nach der erwähnten Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juni 1923 ersolgt die Enteignung gegen angemessene Entschädigung. Als

solche ist aber eine Entschädigung nur dann anzusehen, wenn sie den Gläubiger in die gleiche wirtschaftliche Lage versett, in der er sich befunden hätte, wenn die Enteignung nicht geschehen wäre. Unbedenklich ist anzunehmen, daß bei der Entscheidung hierüber nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes deisen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Fraglich kann nur sein, welche Tragweite diesen Vorschriften für den Fall beizumessen ist, daß schon vor ihrem Inkrafttreten über die Entschädigungsfrage rechtskräsig entschieden war. Ausbrücklich ist diese Frage im Gesetz allerdings nicht geregelt. Allein baraus ist nicht zu folgern, daß sie im Sinne bes Berufungerichters zu entscheiden sei. Denn bei Erlassung der die Festlehung der Ent= schädigung betreffenden Vorschriften lag zu solcher Regelung kein Anlag vor, weil damals mit Borschriften, wie sie die spätere Aufwertungsgesetzgebung gebracht hat, noch in keiner Weise zu rechnen war. Daß bei Beratung des Auswertungsgesetzes übersehen wurde, die hier in Rede stehende Frage ausdrücklich zu regeln, kann im Hinblick auf die Verhältnisse, unter denen dieses Geset zustandegekommen ist, gleichfalls nicht befremben. Dem Sinn und Awed dieser Borschriften wird aber die Lösung des Berufungsrichters nicht gerecht. Es handelt sich hierbei um § 15 Aufw. (Aufwertung fraft Rudwirkung) und die §§ 68, 78 das. (Ausschaltung der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen). Dem Gebanken, der biesen Borschriften zugrundeliegt, entspricht es, wenn er auch bei der Entscheidung über Entschädigung für Sphotheken zur Geltung gebracht wird, die nach dem Geset über das Zusababkommen enteignet worden Das geschieht in ber Beise, daß man in ber vor Inkrafttreten des Auswertungsgesehes eingetretenen Rechtskraft eines die Entschädigung festsetzenden Beschlusses oder Urteils tein Sindernis sieht für die Einleitung eines neuen Verfahrens zur Festsetzung ber Entschädigung, soweit geltendgemacht wird, daß die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu einer anderen Beurteilung ber Entschädigungsfrage geführt hätten. Denn die gegenteilige Auffassung mußte zu einer ben Aweden bes Aufwertungsgesetzes zuwiderlaufenden Beeinträchtigung der vom Geset als schutzwürdig anerkannten Interessen ber vor seinem Inkrafttreten enteigneten Sphothekengläubiger führen, da ein anderer Weg, diese Anteressen zu schützen, nicht ersichtlich ist. Ansbesondere läßt sich dieses Riel nicht auf dem Umweg über die Wiedereintragung

ihrer Hpotheken auf Grund des Auswertungsgesetes erreichen. Denn diese Wiedereintragung wäre unvereindar mit den Rechten, die den schweizerischen Hpothekengläubigern durch das Zusabkommen gewährleistet sind; diese Nechte müssen aber nach § 87 Ausw. unberührt bleiben. Im übrigen könnte auch der enteignete Hpothekengläubiger nach der Enteignung nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden; denn eine entsprechende Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 7 Ausw. ist nicht angängig. Ebensowenig kann dem enteigneten Hpothekengläubiger, auch vom Standpunkt des Berufungsrichters aus, ein Bereicherungsanspruch zugebilligt werden. Denn ein solcher müßte daran scheitern, daß bei Anerkennung der sortdauernden Wirkung der Rechtskraft des früheren Beschlusses gerade diese Rechtskraft als Rechtsgrund seines Verlustes zu betrachten wäre.

Das Bedenken, der hier vertretenen Ansicht stehe entgegen, daß in den §§ 68 und 78 Auswis. nur von gerichtlichen Entscheidungen die Rede ist, während hier die Wirkung der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in Frage steht, kann schon deshalb nicht durchschlagen, weil es sich hier nur um eine sinngemäße Berücksichtigung der Grundgedanken des Auswertungsgesetz in einem Versahren handelt, das im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist. Im übrigen würde diese Unterscheidung auch zu dem sinnwidrigen Ergebnissühren, daß die Wirkung der Nechtskraft der im Versahren zur Festsetzung der Entschädigung ergangenen Entscheidung davon abhinge, ob sich diese als Beschluß einer Verwaltungsbehörde oder als Urteil eines Gerichts darstellt, und daß einem solchen Beschluß eine stärkere Wirkung zukäme als einem gerichtlichen Urteil.

Schließlich kann sich der Kläger zur Unterstützung der Auffassend des Berufungsrichters auch nicht auf die vom VI. (jett VII.) Zivissenat in seinen Urteilen vom 3. November 1925 und 17. Januar 1928 VI 252/25 und VII 475/27 (RGJ. Bd. 112 S. 50 und Zeiler, Auswertungsfälle Nr. 205 und 1058) ausgesprochenen Grundsäte berusen. Denn in dem diesen Urteilen zugrundeliegenden Falle stand nur in Frage, ob das Gericht nach rechtskräftiger Festsehung einer vom Oberlandeskulturamt wegen Enteignung zu Siedlungszwecken zuerkannten Entschädigung deshalb eine weitere Entschädigung zusprechen könne, weil bei Berechnung der festgesetzen Entschädigung die Geldentwertung nicht richtig berücksichtigt sei. Hier aber handelt

es sich um die Tragweite von Vorschriften, die nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Festsehung der Entschädigung mit rückwirkender Krast erlassen worden sind, und um die Frage, oh die Rechtskraft dieses Beschlusses der Einseitung eines neuen Versahrens zur Feststellung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde entgegensteht. Da diese Frage aus den dargelegten Gründen zu verneinen ist, mußte das Verusungsurteil, soweit es angesochten ist, ausgehoben werden. Zur Endentscheidung ist die Sache aber noch nicht reis. Denn von dem hier vertretenen Standpunkt aus bedarf es nunmehr der Erörterung, ob und in welchem Umfang die enteignete Hypothekengläubigerin, wenn ihre Hypothek nicht enteignet worden wäre, Auswertung krast Kückwirkung gemäß § 15 Auswis. hätte beanspruchen können. Nach dieser Richtung ist der Streitsall bisher nicht erörtert worden und sind auch die maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse noch nicht geklärt.